



## Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik

---

**Berufsbegleitende Teilzeitausbildung (3 Jahre)  
zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten  
Erzieher**

**Kooperationsvereinbarung (bitte 3 x ausdrucken und  
unterschrieben der Fachschule zurückgeben)**

---

zwischen

der / dem \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(genaue Bezeichnung der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)*

des Trägers \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
*(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)*

und

Frau / Herrn

\_\_\_\_\_  
*(Nachname, Vorname)*

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

*(genaue Anschrift)*

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ / E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

wird mit Zustimmung der

Berufsbildenden Schule Idar-Oberstein, Harald-Fissler-Schule  
Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik  
Vollmersbachstraße 50,  
55743 Idar-Oberstein

folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

**1. Ziel und Zweck der Ausbildung:**

Die Teilzeitausbildung wird nach dem *Rahmen der Fachschulverordnung für in modularer Organisationsform geführte Bildungsgänge im Fachbereich Sozialwesen (vom 2. Februar 2005 / zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2020)* berufsbegleitend absolviert. Der schulische Ausbildungsabschnitt und das Berufspraktikum erfolgen integriert (§ 4 Abs. 6). Arbeitgeber und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels und ermöglichen gegenseitige Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung sowie zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung.

**2. Beschäftigungsverhältnis und -umfang:**

Es besteht ein hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1, letzter Satz mit der Fachschülerin / des Fachschülers in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung in einer geeigneten Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 3 (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und Ganztagschule) im Umkreis von max. 50 km zur Fachschule. (Nachweis über Kartenausdruck mit Routenführung und Kilometerangabe als Anlage beifügen).

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) hat gemäß § 5 Abs. 1, letzter Satz dieses hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (**mind. 19,5 Stunden**) nachzuweisen und bestätigt den o.g. Beschäftigungsumfang mit der Unterschrift dieser Kooperationsvereinbarung.

**3. Beginn und Dauer der Ausbildung:**

Die berufsbegleitende Teilzeitausbildung dauert gemäß § 4 Abs. 6 insgesamt drei Schuljahre. Das hauptberufliche Beschäftigungsverhältnis beginnt im ersten Ausbildungsjahr am **01.08.20....** und endet voraussichtlich im dritten Ausbildungsjahr am **31.07.20....** (Dauer des Bildungsganges). Bei Nichtbestehen des Berufspraktikums ist gemäß § 9 Absatz 12 eine einmalige Verlängerung um mindestens ½ Jahr zulässig (auch in einer anderen Ausbildungsstätte möglich).

**4. Organisation der Kooperation:**

- Der wöchentliche Unterricht umfasst gemäß § 6 Abs. 9 bis zu 22 Wochenstunden. Die Unterrichtstage in der Teilzeitklasse finden im 1. Schuljahr Mittwoch, Donnerstag und alle zwei Wochen Freitag in den ungeraden Wochen statt; im 2. Schuljahr Montag, Dienstag und alle zwei Wochen Freitag in den geraden Wochen; im 3. Schuljahr Mittwoch, Donnerstag und alle zwei Wochen Freitag in den geraden Wochen.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung, an den regulären **Unterrichtstagen** der Fachschule und an den Sitzungen der schulinternen **Arbeitsgemeinschaften** der

berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher teilzunehmen (§ 9 Abs. 9).

- Die Absolvierung von **zwei Praktika** von insgesamt 120 Stunden gemäß § 4 Abs. 6 wird vom Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) ermöglicht. Die Praktika sind in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern oder der Ganztagschule nach § 4 Abs. 1) abzuleisten. Jedes Praktikum kann auch im Ausbildungsverbund erfolgen. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Schulferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung ist im aktuellen Zeitplan zu finden.

Die Leistungen der Fachschülerin / des Fachschülers während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt (§ 4 Abs. 5). Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule.

- Das **integrierte Berufspraktikum** beginnt im zweiten Schuljahr und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung (§ 11) längstens 24 Monate (§ 9, Abs. 4). Arbeitszeiten aus dem hauptberuflichen o.g. Beschäftigungsverhältnis (in der anerkannten Ausbildungsstätte nach § 4 Abs. 1) werden vollständig auf das Berufspraktikum angerechnet (§ 4 Abs. 6). Betragen Ausfallzeiten infolge von Krankheit mehr als 20 Fehltage, so verlängert sich das Berufspraktikum um die darüber hinausgehende Zeit.

Der Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) benennt für den Zeitraum des integrierten Berufspraktikums gemäß § 9 Abs. 1 eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter. Diese / dieser erstellt eine Beurteilung für die fachlichen Leistungen (§ 9 Abs. 10) und ermöglicht der Fachschülerin / dem Fachschüler, ein Abschlussprojekt gemäß § 10 durchzuführen.

Das Berufspraktikum wird nach dem *Rahmenplan für das Berufspraktikum vom Ministerium für Bildung, Weiterbildung, Wissenschaft und Kultur (vom 20.05.2011)* durchgeführt und von der Fachschule betreut und begleitet (§ 9 Abs. 6).

Nach § 9 Absatz 2 soll die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant befähigt werden, 1. die in der Fachschule erworbenen theoretischen und didaktisch- methodischen Kenntnisse sowie praktischen Fähigkeiten selbstverantwortlich und unter Berücksichtigung der Aufgaben und Zielsetzungen der Ausbildungsstätte sowie ihrer Organisationsstruktur und ihrer Arbeitsmittel in der beruflichen Praxis anzuwenden, zu erweitern und zu vertiefen,

2. Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen, Handlungsweisen im Hinblick auf Bildungs- und Entwicklungsprozesse zu beobachten, zu dokumentieren und zu unterstützen sowie die entsprechende pädagogische Arbeit auch selbständig zu gestalten,
3. eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu führen,
4. eigene Wirkungsmöglichkeiten zu erproben und sich in der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Institutionen zu üben,
5. in der Ausbildungsstätte anfallende routinemäßige Verwaltungsaufgaben zu erfüllen und
6. die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mitzugestalten.

**5. Rücktritt**

- Grundsätzlich verpflichten sich alle o.g. Kooperationspartnerinnen / Kooperationspartner, die Kooperation für die Dauer der o.g. Vertragsvereinbarung aufrechtzuerhalten. Sofern es dennoch zur Auflösung der Kooperation kommen sollte, bedarf es im Vorfeld eines formlosen Antrages zur **Auflösung der Kooperationsvereinbarung** von Seiten der entsprechenden Kooperationspartnerin / des entsprechenden Kooperationspartners, der von allen o.g. Parteien gegenzuzeichnen ist. Mit Datum der Auflösung endet die berufsbegleitende Teilzeitausbildung gem. § 4 Abs. 6.

**Schlussbestimmung:**

- Änderungen bzw. Ergänzungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Fachschülerin / der Fachschüler in der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung ist damit einverstanden, dass Arbeitgeber (Einrichtung bzw. Träger) und Fachschule sich über ihre / seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung zeitnah gegenseitig informieren (siehe oben).

**Der Nachweis über Kartenausdruck mit Routenführung und Kilometerangabe liegt bei.**

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Fachschülerin/des Fachschülers)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Trägers)

Stempel des Trägers

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Fachschule gilt als Zustimmung  
gem. § 9 Absatz 3)

Stempel der Fachschule

## Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Name der Fachschülerin / des  
Fachschülers in der  
berufsbegleitenden  
Teilzeitausbildung:

---

Name der anleitenden Fachkraft mit  
berufspädagogischer Fort- oder  
Weiterbildung zur Praxisanleitung  
oder Lehrer/in im  
Ganztagsschulbereich

---

Alter der zu Betreuenden:

---

Anzahl der Plätze der zu  
Betreuenden:

---

Entfernung zur BBS-Idar-Oberstein

---

Aufgabenschwerpunkte der  
Fachschülerin / des Fachschülers in  
der berufsbegleitenden  
Teilzeitausbildung

---

Arbeitszeiten (inkl. Vor- und  
Nachbereitungszeit) der  
Fachschülerin / des Fachschüler in  
der berufsbegleitenden  
Teilzeitausbildung

---

Sonstiges

---

Die **Ausbildungsstelle bestätigt mit ihrer Unterschrift**, dass die Voraussetzungen zur Praxisanleitung nach der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz (neueste Fassung) erfüllt sind.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Einrichtungsleitung

---

Unterschrift der Fachschülerin / des  
Fachschülers

---

Unterschrift der anleitenden Fachkraft  
mit berufspädagogischer Fort- oder Weiterbildung  
zur Praxisanleitung